

öffentlich

Bearbeiter: Leske, Anke
 Einreicher: Amt für Gebäude u.
 Liegenschaften
 Beteiligte SG: Amt für Finanzen

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
15.05.2017	097/2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	13.06.2017					
Stadtrat öffentlich	21.06.2017					

Betreff:

Vermarktung von Einfamilienhausgrundstücken in B-Plangebieten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die noch im Eigentum der Stadt Markkleeberg stehenden Baugrundstücke in den B-Plangebieten „Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg“ und „Wohngebiet Hermann-Müller-Straße“ ausschließlich im Erbbaurecht auf 90 Jahre zu vergeben. Als Erbbauzins sind 4 % des in der Ausschreibung erzielten Preises zu vereinbaren. Ein Ankauf der Grundstücke durch die Erbbaurechtnehmer soll nur im Zuge eines vereinbarten Vorkaufsrechtes möglich sein. Dies ist vertraglich ausdrücklich zu vereinbaren.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 90 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

In der Haushaltsberatung wurde die Sicherung der dauerhaften Einnahmebeschaffung besprochen. Damit die laufenden Ausgaben der zukünftigen Jahre gedeckt sind, ist es wichtig, Einnahmen im Ergebnishaushalt langfristig sicherzustellen. Das ist mit Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sehr gut und langfristig möglich. Durch die Wertsicherungsklauseln in den Verträgen ist auch eine Anpassung der Einnahmen stetig möglich.

Dafür ist ein Ankauf der Grundstücke auszuschließen, da sonst das beabsichtigte Ziel nicht erreicht wird. Nur für den Fall, dass die Stadt Markkleeberg die Grundstücke aus eigenem Entschluss im Lauf der Vertragszeit von 90 Jahren verkaufen will, soll es über die Einräumung eines Vorkaufsrechtes für den Erbbauberechtigten möglich sein, dass

auch dieser das Erbbaugrundstück (nur) in diesem gegebenen Fall erwerben kann.

Der Stadtrat hat bereits mit Beschluss zum Doppelhaushalt für die Jahre 2017/2018 - im Vorgriff auf diesen Beschluss - keine Einnahmen aus Grundstücksverkäufen aus diesen beiden Bebauungsplangebieten und dafür eine Steigerung der Erträge aus Erbbaupacht, befürwortet.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister